



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit  
die Republik Österreich als Bundesstaat  
eingerrichtet wird  
(Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:  
Erstes Hauptstück.  
Allgemeine Bestimmungen

100 Jahre B-VG

# Transkripte

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr  
Recht vom Volk aus.

## Artikel 2.

Österreich ist ein Bundesstaat.  
Bundesstaat wird gebildet aus den selbst-  
ständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Nieder-  
österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,  
Tirol, Vorarlberg, Wien.

## Artikel 3.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der  
Länder eines Bundesgebietes, die zu-  
mindest innerhalb der Landesgrenze inner-  
halb des Bundesgebietes sind, ebenso  
wie die Gebiete, die durch abgestimmte Ver-  
träge mit jenen Ländern er-  
worben sind oder eine Änderung erfahren.

(3) Die für Niederösterreich-  
Land geltenden Sonderbestimmungen ent-  
halten das Hauptstück.

## Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein  
Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.  
(2) Innerhalb des Bundes dürfen  
keine Linien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen  
errichtet werden.

## Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der  
Organe des Bundes ist Wien.

## Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft.  
Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist  
das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.  
Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der  
Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.  
(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundes-  
bürgerschaft erworben.  
(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land  
die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger  
des Landes selbst.

## Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz  
gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des  
Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind  
ausgeschlossen.  
(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der  
Angehörigen des Bundesheeres, ist die uneingeschränkte  
Ausübung ihrer politischen Rechte vorbehalten.



# PROTOKOLL

## DER NEUNTEN SITZUNG DES UNTERAUSSCHUSSES DES VERFASSUNGSAUSSCHUSSES

23. AUGUST 1920

---

Der Text folgt dem Original. Offenkundige Fehler wurden stillschweigend korrigiert. Die Zeichensetzung wurde, wenn sie im Original sinnentstellend oder missverständlich war, angepasst.

---

Signatur: PA, KNV, Kart. 22



## Protokoll

-----

der 9. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses

vom 23. August 1920.

Beginn 10 Uhr 30 Vormittag.

Anwesend:

Dr. Otto **Bauer** als Vorsitzender

Heinrich **Clessin**

Dr. Robert **Danneberg**

Jodok **Fink**

Karl **Leuthner**

Dr. Ignaz **Seipel**

-----

Staatssekretär Dr. Michael **Mayr**

-----

Von der Staatskanzlei:

Sektionsrat Dr. Hugo **Jäckl**

Sektionsrat Dr. Egbert **Mannlicher**

Ministerialvizesekretär Dr. Kurt **Frieberger** als Schriftführer

-----

Professor Dr. Hans **Kelsen** als Experte des Verfassungsausschusses

-----

Der Vorsitzende leitet die neunte Sitzung mit der Durchberatung des Linzer Entwurfes von Anfang an ein und bespricht die Einleitung der Verfassung, über die sich der Ausschuss, wie Abgeordneter Dr. Seipel meint, nur schwer einigen können. Weder der sozialdemokratische Entwurf (904 der Beilage) noch der christlichsoziale (888 der Beilage) enthalte ein derartiges Proömium. Hingegen hebt Abgeordneter Clessin hervor, dass auch der grossdeutsche Entwurf ein derartiges Proömium enthält und wünscht, dass bei Beratung im Verfassungsausschusse der Berichterstatter die feierliche Erklärung als Einleitung des Entwurfes seiner Partei erwähne.

Dieser Wunsch wird zur Kenntnis genommen und protokolliert.

Mit der Begründung, dass die Grund- und Freiheitsrechte ausgeschieden werden und daher keine vollständige Verfassung gegeben werde, beschließt der Unterausschuss, die feierliche Einleitung zu streichen. Die Überschrift des 1. Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen“ wird über Antrag des Abgeordneten Dr. Seipel angenommen. Absatz 1 des Artikels 1 wird unverändert angenommen. Als 2. Absatz beantragt Abg. Dr. Danneberg die Fassung aus 842 der Beilagen „alle Gewalt im Staate geht vom Volke aus“, die auch im Entwurfe Dr. Renners aufgenommen sei. Abg. Dr. Seipel macht aber darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine theologische Grundfrage handle, und schlägt die Beibehaltung der Linzer Fassung vor. Der Vorsitzende hält es nicht für nötig, die Verfassung mit Streitfragen aus verschiedenen Weltanschauungen zu belasten, und schlägt vor, folgende Fassung zu nehmen:

Artikel 1 (2) „alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt.“ Dieser Antrag wird angenommen. Abg. Clessin verweist auf den grossdeutschen Antrag, der durch die Worte „jeder Staatsbürger hat Anteil an der wirtschaftlichen und politischen Macht der Gesamtheit. Sicherung und Förderung der Gesamtheit und des Einzelnen ist der Zweck des Staates“ zur wirtschaftlichen Demokratie zu gelangen sucht, stellt aber selbst keinen Antrag, so daß die Aufnahme dieser Worte nach einer Gegenerklärung des Vorsitzenden unterbleibt. Letzterer erwähnt auch, daß im großdeutschen Entwurfe über den einzelnen Artikeln Überschriften stehen. Abg. Clessin beantragt jedoch mit Rücksicht auf die außerordentliche Schwierigkeit, für die einzelnen Bestimmungen keine Überschriften aufzunehmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Da das Proömium weggefallen ist, müsste nach Anschauung des Abg. Dr. Seipel nunmehr festgestellt werden, daß Österreich ein Bundesstaat sei. Auf Antrag des Abg. Clessin lautet Absatz 1 des Artikels 2 „Österreich ist ein Bundesstaat“. In Anlehnung an den großdeutschen Entwurf, folgt nun die Aufzählung der Länder in alphabetischer Reihenfolge (Antrag Clessin). Absatz 2: „Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.“

Auf Antrag des Staatssekretärs Dr. Mayr wird im Sinne des Annexionsgesetzentwurfes das Selbstbestimmungsrecht des Burgenlandes hervorgehoben und auch die Wahl der

Bezeichnung - Heizenland oder Heidebauernland würde auf Widerspruch eines Teiles der Bevölkerung stossen - vorgenommen; sohin erhält der 3. Absatz folgende Fassung:

(3) „Sobald das Burgenland seinen Willen dazu ausgedrückt hat, wird es als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen“.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß das Burgenland bis zur Wahl nur ein Territorium sei, das von Österreich verwaltet wird, erst wenn es einen Landtag hat, kann es ein eigenes Land werden.

Die Frage, ob Wien als selbständiges Bundesland zu behandeln sei und inwiefern seine Loslösung von Niederösterreich in der Verfassung zu erwähnen sei, wird ein Antrag des Vorsitzenden angenommen, demzufolge die Staatskanzlei ersucht wird, im Einvernehmen mit dem Lande Niederösterreich und mit der Gemeinde Wien eine entsprechende Übergangsbestimmung zu formulieren; doch wird beschlossen, Wien in Artikel 2 Absatz 2 mit aufzuzählen. Für die Durchführung der Trennung müssten, wie der Vorsitzende annimmt, identische Beschlüsse des Landtages und des Gemeinderates gefasst werden. Dr. Danneberg erwähnt, dass der Wunsch allgemein ist, ehestens Wien und Niederösterreich zu trennen.

Der Vorsitzende erwähnt nun die Wünsche, die von einer Deputation der Industriellen bezüglich der Verkehrsfreiheit innerhalb des Bundesgebietes vorgebracht wurden. Es sei aber nicht möglich, dass am Tage des Inkrafttretens der Verfassung mit einem Schlage sämtliche Verkehrsbeschränkungen ausser Kraft treten. Es wären also Übergangsbestimmungen für den allgemeinen Abbau notwendig, während sonst die Bestimmungen aus dem sozialdemokratischen und dem Renner-Mayr'schen Entwurf zu verwenden wären. Abgeordneter Seipel spricht sich zwar gegen Zwischenzolllinien, jedoch nicht gegen sonstige Verkehrsbeschränkungen aus. Der Vorsitzende verweist auf die Möglichkeit missbräuchlicher Anwendung des Transportscheinwesens. Abg. Dr. Seipel beantragt demnach die Aufnahme des Artikels 5 Abs. 2 des sozialdemokratischen Entwurfes (904 der Beilage) unter Weglassung der Worte „oder sonstige Verkehrsbeschränkungen“.

Artikel 3 a:

(Die Beisetzung von Buchstaben bis zur endgiltigen Nummerierung der Artikel wird auf Grund einer Anregung des Sekt. Rates Dr. Mannlicher beschlossen).

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb der Grenzen des Bundes dürfen keine Zwischenzolllinien errichtet werden.

Hierauf wird folgender Artikel angenommen:

Artikel 3 b.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Bei Besprechung des Artikels 4 wird die Frage des Heimatrechtes und der Bundesbürgerschaft erörtert. Der Gedanke des Heimatrechtes sei, wie der Vorsitzende hervorhebt, bereits durchbrochen, da das demnächst erscheinende Gesetz über das Optionsrecht auf Grund des Friedensvertrages vielen Leuten den Erwerb der Staatsbürgerschaft ermöglicht, ohne dass sie in einer Gemeinde zuständig sind. Der Entwurf Renner-Mayr erklärt in Artikel 118 sogar, dass mit dem Heimatrecht Unterstützungs- und Versorgungsansprüche nicht verbunden sind. Auf Antrag des Vorsitzenden wären Absatz 1, 3 und 4 des grossdeutschen Entwurfes aufzunehmen und die Weiterregelung dem Bundesgesetze zu überlassen, nur müsste man trachten, die künftige Aufnahme des deutschen Systems nicht durch eine Verfassungsbestimmung auszuschliessen. Abg. Clessin ist der Anschauung, das das Gesetz über das Optionsrecht eine lex specialis von kurzer Dauer sei, die eine einmalige Aufnahme von Staatsbürgern regelt. Beschlossen wird:

#### Artikel 4.

(1) Jedes Land hat eine Landesbürgerschaft. Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich und durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Grundlegende Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.

(3) Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(4) Jeder Bundesbürger hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 5 fällt aus.

Artikel 6 des Linzer Entwurfes wird unter Betonung der grossen praktisch-politischen Bedeutung, die eine Erwähnung der Minderheitsrechte bezüglich des Burgenlandes und Kärntens hat, unverändert angenommen.

Der Vorsitzende zieht nun Artikel 117 des sozialdemokratischen Entwurfes (904 der Beilage) über die Vorrechte der Nationalität usw. in Beratung, die eigentlich nur eine Ausführung des Wortes demokratisch in Artikel 1 Abs. 1 seien. Gegen die Worte „für immer“ spricht sich Abg. Dr. Seipel aus, die nach seinem Antrage gestrichen werden. Im übrigen wird der Artikel angenommen und lautet:

#### Artikel 4 a.

Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

Artikel 7 und Artikel 8 des Linzer Entwurfes werden gestrichen. Angenommen hingegen wird Artikel 8 des sozialdemokratischen Entwurfes (904 der Beilage) und eingefügt als

Artikel 9.

Alle Behörden und Ämter im Bundesgebiete sind im Rahmen ihres gesetzmässigen Wirkungskreises zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Der Vorsitzende meint, dass Artikel 10 der Ort sei, um der Gemeinde Erwähnung zu tun und wenn auch Dr. Seipel der Anschauung ist, dass die Gemeinden alle Rechte durch die Länder erhalten sollten, sei doch das Gemeindefinanzproblem von nicht minder grosser Bedeutung als das Landesfinanzproblem. Man müsse der Gemeinde, wie der englische Fachausdruck lautet, ein gewisses „nationales Minimum“ in der Verfassung abgrenzen. Das Fehlen derartiger Bestimmungen führe zu ausserordentlichen Schwierigkeiten. So sei im Gesetz über die Vermögensabgabe die Stelle enthalten: „die Vermögensabgabe wird nicht vorgeschrieben zum Zwecke der Einhebung von Umlagen auf sie“. Diese Bestimmung erklärten die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen damit, dass dies die einzige Möglichkeit sei, ohne Widerspruch mit der Verfassung die Zuschlagsfreiheit auszudrücken. Er verweise auf die Regelung in England (grantes in aid).

Der Antrag, Bestimmungen über die Gemeinden in Artikel 10 aufzunehmen, wird abgelehnt.

Artikel 12 bis 13 sind durchberaten und eingefügt wird ein Artikel 14z:

„Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteil des Bundesrechtes.“

Nach Artikel 14 wären nach Anschauung des Vorsitzenden Bestimmungen über Beamte und Volksbeauftragte aufzunehmen. Hiezu sind, wie Sekt. Rat Dr. Mannlicher mitteilt, Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen notwendig. Die Staatskanzlei wird eingeladen, im Einvernehmen mit diesem Staatsamte und den Beamtenorganisationen eine Formulierung vorzulegen.

Die Sitzung wird von ½ 1 bis 2 Uhr 50 Min. Nachmittag unterbrochen.

Absatz 1 und 2 des Artikels 17 wird auf Antrag des Vorsitzenden gestrichen. Die beiden übrigen Absätze dieses Artikels werden als Artikel 13 a eingeschaltet:

„Artikel 13 a.

(1) Wenn zur Durchführung von Staatsverträgen gesetzliche Massnahmen im Wirkungskreise der Länder erforderlich sind, sind die Länder verpflichtet, die betreffenden Gesetze zu erlassen; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes auf den Bund über.

(2) Ebenso hat der Bund in Durchführung von Verträgen und Übereinkommen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungskreise der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bunde die gleichen Rechte gegenüber den Landesregierungen zu, wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren

## Bundesverwaltung.

Hierauf bespricht Abgeordneter Dr. Seipel Artikel 15 des sozialdemokratischen Entwurfes (904 der Beilage); er befürwortet die Aufnahme derartiger Bestimmungen, wie sie ähnlich auch im grossdeutschen Entwurf enthalten seien. Bisher hat man sich ausschließlich mit den Aufbau einer politischen Verfassung beschäftigt, es wäre aber von Vorteil, auch eine wirtschaftliche wenigstens in Grundzügen anzudeuten.

Abg. Clessin entwickelt die Absicht seiner Partei, eine Art Arbeitsfrieden durch Aufstellung von Kammern herbeizuführen, in denen Arbeiter und Arbeitgeber paritätisch vertreten sind. Abg. Dr. Bauer unterscheidet den Artikel 15 (904 der Beilage) als Plan einer Organisation des Wirtschaftslebens und die Bestimmung des grossdeutschen Entwurfes als Organisation der wirtschaftlichen Verwaltung des Staates. Nach Anschauung seiner Partei sei, wie dies auch Naumann in Deutschland betonte, in der Verfassung anzugeben, wohin der Staat das Wirtschaftsleben zu führen hat. Der sozialdemokratische Entwurf, der den Gedanken enthalte, dass die politische zur wirtschaftlichen Demokratie ausgebaut werden müsse, spreche nur aus, was bereits in verschiedenen Gesetzen vorhanden oder wenigstens angedeutet ist. Auch die Anregungen im Entwurf Dinghofer enthielten wichtige Vorschläge, wären aber sehr vorsichtig zu verwirklichen. Da das Prinzip der rein paritätischen Vertretung nicht geeignet sei, wäre es nicht zweckmässig, diese Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Hingegen wirke Artikel 15 (904 der Beilage) sehr erzieherisch, weil er den Gedanken verwirklichen soll, dass es die politische Demokratie selbst ist, die sich zur wirtschaftlichen ausbaut, wenn auch die Annahme des Artikels zunächst kaum eine Wirkung auslösen wird. Abg. Dr. Seipel bespricht die beratende Teilnahme der Berufsorganisation bei der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung.

Unter Benützung des Abs. 1 des Art. 15 (904 der Beilage) - der übrige Teil des Artikels, über den Dr. Danneberg Abstimmung wünscht, wird abgelehnt - wird eingeschoben:

### „Artikel 14 a

(1) Die Organisation der Gütererzeugung und der Güterverteilung ist Aufgabe des Gemeinwesens. Durch planmässigen Aufbau dieser Organisation ist die politische Demokratie zur wirtschaftlichen Demokratie zu entwickeln.

(2) Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper und Berufsorganisationen sind zur Vorbereitung der Gesetzgebung und zur Teilnahme an der Verwaltung in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten heranzuziehen.“

Artikel 18 wird gestrichen, da ihn Artikel 38 behandelt. Auch das Vorhandensein einer negativen Bestimmung, dass Vollzugsanweisungen nur auf Grund der Bundesgesetze erlassen werden dürfen, konstatiert der Vorsitzende im Artikel 59.



Bei Beratung des Artikel 19 wird ein Antrag Dr. Dannebergs, dass die Mandate auf die Länder entsprechend der Zahl der dort wohnhaften Bundesbürger nach jeder Volkszählung neu aufzuteilen seien, wird samt einem Abänderungsvorschlag des Abg. Fink abgelehnt. Vom selben Artikel werden Absatz 4 und 5 der Linzer Fassung abgelehnt, die drei ersten Absätze angenommen und durch Artikel 22 Abs. 4 des sozialdemokratischen Entwurfes (904 der Beilagen) ergänzt. Die Altersgrenze für das passive Wahlrecht wird mit 24 Jahren festgesetzt.

„Artikel 19.

- (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen direkten, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.
- (3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 24. Lebensjahr überschritten hat.
- (4) Die Ausschliessung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.“

Bei Besprechung des Artikels 20 meint der Vorsitzende, dass die Einberufung des Nationalrates durch den Bundespräsidenten eine Reminiszenz an das Recht des Monarchen, seine Stände einzuberufen und heimzuschicken, sei. Allerdings beruft auch in Frankreich auf Antrag der Regierung der Präsident das Parlament ein. Die Einführung von Sessionen sei nicht unbedingt nötig, aber wichtig sei, wie Prof. Dr. Kelsen betont, dass keine parlamentlosen Zeitabschnitte vorkommen; formuliert wird:

„Artikel 20.

- (1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet. Die Neuwahl ist von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat am Tage nach der Beendigung der ablaufenden Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.
- (2) Der Nationalrat ist zum erstenmal vom Bundespräsidenten innerhalb 30 Tage nach der Wahl einzuberufen.
- (3) Der Nationalrat kann nur durch seinen Beschluss vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Nationalrat sofort einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder wenn die Bundesregierung es verlangt.“

Art. 21 entfällt, da er abgeändert als Abs. (3) dem vorhergehenden Artikel angegliedert wurde.

Bei Beratung des Art. 22 wendet sich Dr. Danneberg gegen die Möglichkeit einer Auflösung, die an monarchische Gepflogenheiten erinnere. Auch geht es, wie Abg. Clessin meint, nicht an, dass die vom Nationalrat gewählte Regierung diesen auflöse. Der Vorsitzende ist der

Ansicht, dass stets, wenn es sich zeigt, dass eine Wahl ein anderes Ergebnis hätte, der Vertretungskörper aufzulösen und eine Neuwahl einzuleiten sei. Abg. Leuthner zeigt an englischen Beispielen, wie gefährlich es sei, wenn die Regierung darüber zu bestimmen vermag, den ihr günstigen Zeitpunkt zur Neuwahl eines Parlamentes durch rechtzeitige Auflösung des Hauses auszunützen. Dadurch werde die Volksabstimmung gefälscht. Der Vorsitzende meint, es sei zu bestimmen, dass die Auflösung durch einfaches Gesetz erfolge, sonst würde man ein Verfassungsgesetz für nötig halten. Auf Antrag des Abg. Seipel erhält der Artikel folgenden Wortlaut:

„Art. 22.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschliessen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates bis zum Zusammentritt des neugewählten Nationalrates.“

Ferner wird zu Artikel 38 folgender Absatz 5 beschlossen:

„Art. 38.

(5) Die Auflösung des Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlages und die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen und die Verfügung über das Bundesvermögen sind ausschliesslich Sache des Nationalrates.“

Art. 23 Abs. 1 wird mit Änderungen angenommen; Abs. 2 entfällt; Abs. 3 gibt der Geschäftsordnung den Charakter eines Verfassungsgesetzes.

„Art. 23.

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(2) Die Geschäftsführung des Nationalrates erfolgt auf Grund eines Gesetzesbeschlusses und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Nationalrat zu beschliessenden autonomen Geschäftsordnung.

(3) Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit [von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“]

Artikel 24 und 25 werden im Wortlaut des Linzer Entwurfes angenommen.

Der früher beschlossene Artikel über die Bundesversammlung ist zwischen Art. 29 und 30 einzuschalten.

Über Anregung des Abg. Fink erklärt der Vorsitzende, dass in den Übergangsbestimmungen festzusetzen wäre, dass die jetzt gewählte Nationalversammlung den Titel eines Nationalrates erhält; auch wäre die Wahl eines Bundesrates anzuordnen.

Artikel 26 ist bereits angenommen, doch hat der erste Satz des Abs. 4 nach Neueinschaltung einiger Worte zu lauten:

„Die Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, u.s.w.“

Ferner wird aus dem zweiten Absatz des Art. 29 ein neuer Absatz formuliert und als 6. Absatz in den Artikel 26 eingeschaltet:

„Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm delegierten Mitglieder des Bundesrates solange in Funktion, bis die neuen Landtage die Wahl in den Bundesrat vorgenommen haben.“

In Art. 27 werden im 1. Absatz die Worte „in jeder Sitzungsperiode“ gestrichen, gestrichen wird ferner der ganze Absatz 2. Auf Antrag des Vorsitzenden wird der dritte Absatz (früher 4.) so ergänzt, dass für die Beschliessung der Geschäftsordnung des Bundesrates dieselben Vorschriften gelten, wie im Nationalrat; der ganze Artikel wird in folgender Fassung beschlossen:

„Art. 27.

(1) Der Vorsitz im Bundesrat fällt abwechselnd auf ein anderes Land nach alphabetischer Reihenfolge.

(2) Der Bundesrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten. Alle Ausfertigungen des Bundesrates müssen die Unterschrift seines Vorsitzenden tragen.

(3) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluss, der nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden kann.“

Beschlossen wird ferner:

„Art. 28.

(1) Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(2) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluss aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Art. 25 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.“

Artikel 29 wird in der bereits beschlossenen Fassung eingereicht, doch wird im 3. Absatz das Wort „erstgenannten“ durch das Wort „jenem“ ersetzt.

Die nächste Sitzung wird für Dienstag den 24. August, 10 Uhr vormittags anberaumt.

Schluss der Sitzung 6 Uhr 15 nachmittags.

-----